



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 30. April 1991

Nr. 561

Baulinienplan / OG Bürglen / Genehmigung

STELLUNGNAHMEN SIND ABGELEGT MIT
DER ZP-ÄND. V. 30. APRIL '91 / 562

Mit Schreiben vom 15. Januar 1991 ersucht die Ortsbehörde Bürglen um Genehmigung des von der Ortskommission am 3. September 1990 beschlossenen Baulinienplans "Industriezone Kammgarnspinnerei Bürglen AG (Parzelle Nr. 295)", der den Gewässerabstand zum Fabrikkanal regelt. Im Planungsbericht ist die Aenderung einlässlich erläutert und hinreichend begründet. Von den interessierten Amtsstellen wurden keine Vorbehalte hinsichtlich Recht- und Zweckmässigkeit angebracht. Den Akten der Gemeinde ist zu entnehmen, dass der Baulinienplan verfahrensmässig ordnungsgemäss erlassen wurde. Insbesondere die Publikation im Amtsblatt ist nach Aufforderung des Departementes für Bau und Umwelt vom 7. Dezember 1990 bis zum 9. Januar 1991 erfolgt.

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt beschliesst der Regierungsrat:

1. Der von der Ortskommission Bürglen am 3. September 1990 beschlossene Baulinienplan "Industriezone Kammgarnspinnerei Bürglen AG (Parzelle Nr. 295)" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Ortskommission Bürglen, 8575 Bürglen, unter Beilage von zwei Baulinienplänen, je mit Genehmigungsvermerk
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Kantonsforstamt
 - (Amt für Raumplanung (2) unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk und der Akten



Für richtige Ausfertigung
Der Staatsschreiber

Maurer